



Lions Club Hildesheim

SATZUNG

in der Fassung vom 16. April 2013

Art. 1

Der mit Sitz in Hildesheim am 17. Oktober 1955 gegründete Lions Club Hildesheim ist ein nicht eingetragener Verein. Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs und der Deutschen Lions-Vereinigung im Gesamtdistrict 111 als Mitglied an, deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten er als verpflichtend anerkennt.

Art. 2

- (1) **Zweck** des Vereins ist der Dienst an der Gemeinschaft durch Initiativen (Activities) des Clubs.
- (2) Unter dem Leitwort „Wir dienen“ stellt sich der Club die Aufgabe, Persönlichkeiten verschiedener Berufszweige zu einem Freundeskreis zusammenzuschließen, der von gegenseitigem Verständnis und gegenseitiger Achtung getragen ist und sich geistig ergänzt, um in dieser Gemeinschaft aktiv und initiativ zur Erfüllung der in den Statuten der Internationalen Vereinigung niedergelegten Ziele beizutragen, insbesondere materieller und seelischer Not vorbeugend und helfend entgegenzuwirken, das Gemeinwohl zu fördern, die Güter menschlicher Kultur zu bewahren und für die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Völkern und damit für die Bewahrung des Friedens einzutreten.

Art. 3

Als Forum für eine offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse ist der Club parteipolitisch und konfessionell neutral. Er betrachtet Toleranz als Grundlage menschlichen Zusammenlebens.

Art. 4

- (1) Die **Mitgliedschaft** im Club kann – abgesehen von der Regelung des Art. 8 – nur nach Einladung durch den Club erworben werden.



- (2) Mitglied können volljährige Personen werden, welche die in den ethischen Leitsätzen der Internationalen Vereinigung dargestellten Wertvorstellungen bejahen und bereit sind, den Zielen des Clubs nach besten Kräften zu dienen. Sie sollten grundsätzlich ihren Wohn- und Berufssitz im Einzugsgebiet des Lions Clubs haben und dürfen nicht einem anderen Lions Club oder einer anderen der Lions-Vereinigung ähnlichen Service-Organisation angehören.
- (3) Die Berufszugehörigkeit der Mitglieder soll möglichst breit gestreut sein.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat an den festgesetzten Zusammenkünften teilzunehmen und muss sich im Falle der Verhinderung mit triftigen Gründen entschuldigen.
- (5) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Art. 5

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- (1) **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten einer Vollmitgliedschaft im Club. Zu den Rechten gehören u. a. das passive Wahlrecht für jedes Amt im Club, District oder Internationaler Vereinigung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, und das Stimmrecht bei allen Fragen, für die eine Abstimmung der Mitglieder erforderlich ist; zu den Pflichten zählen regelmäßige Anwesenheit, pünktliche Entrichtung der Beiträge, Beteiligung an den Initiativen des Clubs und ein dem Ansehen des Lions Clubs förderliches Verhalten. Alle aktiven Mitglieder müssen die vom Ortsclub festgesetzten Beiträge entrichten, in denen die Beiträge für den District und die Internationale Vereinigung enthalten sind.
- (2) **Inaktive Mitglieder:** Für Mitglieder, die aus der Gemeinde verzogen sind (passive oder ortsabwesende Mitglieder) oder aus gesundheitlichen oder anderen triftigen Gründen an einer regelmäßigen Teilnahme an den Clubveranstaltungen verhindert sind (Vorzugsmitglieder), trotzdem aber ihre Mitgliedschaft nicht aufgeben möchten, kann der Clubvorstand diese Form der Mitgliedschaft genehmigen. Die Berechtigung dazu kann der Clubvorstand überprüfen, wenn Umstände bekannt werden, dass die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung nicht mehr vorliegen. Im Übrigen sollte die Genehmigung für Mitglieder, die nicht aus der Gemeinde verzogen sind, grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Mitglieder mindestens 10 Jahre Mitglied eines Lions Clubs sind und das 60. Lebensjahr erreicht haben. Ein inaktives Mitglied ist nicht wählbar für ein Amt und genießt auf Zusammenkünften und Versammlungen auf Districts- oder internationaler Ebene kein Stimmrecht, muss jedoch die vom Orts-Club festgesetzten Beiträge entrichten, in denen die Beiträge für den District und die Internationale Vereinigung enthalten sind. Der Vorstand kann auf Antrag Befreiungen von der Zahlung der Beiträge vornehmen. Das Mitglied ist nicht verpflichtet, an Clubveranstaltungen teilzunehmen.



- (3) **Mitglied auf Lebenszeit** (als aktives oder inaktives Mitglied) kann werden, wer mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und dem Club, Lions Clubs International oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat oder mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und ein Lebensalter von 70 und mehr erreicht hat.

Art. 6

Die **Aufnahme** eines neuen Mitgliedes geschieht wie folgt:

- (1) Mindestens zwei Mitglieder (Bürger) schlagen den Kandidaten dem Präsidenten vor.
- (2) Die Bürger stehen dafür ein, dass der Kandidat sich mit den Zielsetzungen des Clubs identifiziert. Sie stehen für Auskünfte über den Kandidaten im Aufnahmeausschuss und an den Clubabenden zur Verfügung.
- (3) Der Präsident lässt den Aufnahmeausschuss zu dem Vorschlag Stellung nehmen. Der Aufnahmeausschuss besteht kraft Amtes im jeweiligen Präsidentenjahr aus dem 2. Vizepräsidenten sowie zwei weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Von diesen sollte ein Mitglied langjährig im Club sein. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher auch für die Einberufung des Aufnahmeausschusses sowie dessen Leitung zuständig ist. Der Präsident ist als Gast bei den Sitzungen des Aufnahmeausschusses zugelassen. Er ist nicht stimmberechtigt. Der Aufnahmeausschuss entscheidet über die Aufnahmevorschläge einstimmig. Zuvor hat der Aufnahmeausschuss die Bürger über den Kandidaten anzuhören.
- (4) Spricht sich der Aufnahmeausschuss für die Aufnahme des Kandidaten aus, gibt der Präsident den Vorschlag bei der nächsten Clubversammlung bekannt. Bei dieser Gelegenheit sollen die Bürger den Kandidaten den Clubmitgliedern vorstellen. Abwesende Mitglieder sind über das Protokoll des Clubabends schriftlich zu benachrichtigen. Einwendungen gegen den Kandidaten sind dem Präsidenten gegenüber binnen zwei Wochen zu äußern. Einer Begründung bedarf es nicht. Sprechen sich mehr als zwei Mitglieder gegen die Aufnahme des Kandidaten aus, ist der Vorschlag abgelehnt.
- (5) Wird der Vorschlag gebilligt, wird der Kandidat als Gast zu den Clubabenden eingeladen.
- (6) Hat der Kandidat an mindestens drei Clubabenden als Gast teilgenommen, hat der Club nach Vorankündigung durch den Präsidenten auf einem der nachfolgenden Clubabende durch die anwesenden Mitglieder über seine Aufnahme abzustimmen. Der Kandidat ist aufzunehmen, wenn sich bei dieser Abstimmung nicht mehr als zwei der anwesenden Mitglieder gegen seine Aufnahme aussprechen und der Kandidat die Aufnahme beantragt. Beim Clubabend, an dem über die Aufnahme des Kandidaten entschieden wird, soll der Gast nicht anwesend sein.



- (7) Alle Mitglieder haben über die Aufnahmegespräche Stillschweigen zu bewahren.
- (8) Neue Mitglieder sollten nicht älter als 50 Jahre sein.
- (9) Spätestens fünf Jahre nach Aufnahme in den Club erklärt sich ein neues Mitglied bereit das Amt des 2. Vizepräsidenten zu übernehmen, um in den Folgejahren zum Präsidenten gewählt zu werden.

Art. 7

- (1) Die **Mitgliedschaft** endet durch Ausschluss, Tod, Austritt oder Erwerb der Mitgliedschaft in einer ähnlichen Service-Organisation.
- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein **Ausschluss** soll erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) mangelndes Interesse am Leben und an den Zielen des Clubs, insbesondere durch häufiges unentschuldigtes Fehlen, bekundet;
 - b) trotz zweimaliger schriftlicher, befristeter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt;
 - c) durch sein berufliches oder privates Verhalten gegen die Ziele oder das Ansehen des Clubs verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Hinzuziehung der Bürgen, die stimmberechtigt sind, mit Zweidrittelmehrheit, nachdem der Betroffene Gelegenheit erhalten hat, sich schriftlich zu äußern. Dabei soll auch die Möglichkeit eines freiwilligen Austritts statt eines Ausschlusses vorrangig erwogen und dem Betroffenen gegebenenfalls nahe gelegt werden. Erhebt der Betroffene binnen vier Wochen nach Übermittlung des Ausschluss-Beschlusses, der ihm durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist, Einspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 8

- (1) Ein Clubmitglied, das seinen Wohnsitz wechselt, bleibt Mitglied seines bisherigen Clubs, soll jedoch an den Veranstaltungen eines Lions Clubs am neuen Wohnsitz als Gast teilnehmen.
- (2) Mitglieder eines anderen Lions Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.



- (3) Nimmt ein Mitglied eines auswärtigen Lions Clubs seinen Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs, wird dieses auf seinen Antrag und auf Empfehlung des bisherigen Clubs als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder in der darüber abstimmenden Clubversammlung dagegen stimmt. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
- (4) Ein ehemaliges, wegen Erreichen der Altersgrenze ausgeschiedenes Mitglied eines Leo-Clubs wird in den Club aufgenommen, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Wohnsitz nimmt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein. Dem Leo-Club, dem das ausgeschiedene Leo-Mitglied angehörte, und dem für diesen bürgenden Lions Club muss vor der Aufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Regel gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Leo-Club.

Art. 9

- (1) Die **Mitgliedsbeiträge** werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beschlussfassung über **Sonder-Umlagen** bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (4) Das Club-Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres (Lions-Jahr).

Art. 10

- (1) **Organe des Clubs** sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

Art. 11

- (1) Ordentliche **Mitgliederversammlungen** müssen mindestens zweimal im Laufe des Club-Jahres mit vierzehntägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Die beiden ordentlichen Mitgliederversammlungen sollen im zweiten und dritten Quartal des Club-Jahres stattfinden.



- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung im dritten Quartal obliegt die Wahl des Vorstandes, der Club-Beauftragten, der Rechnungsprüfer, der Ausschuss-Mitglieder und die Bestellung der Delegierten zur District-Versammlung, Gesamt-District-Versammlung und World Convention.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung im zweiten Quartal nimmt den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Club-Jahr entgegen und erteilt gegebenenfalls dem Vorstand Entlastung. Sie setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Gesamt-District, den District sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.
- (4) **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder innerhalb von vierzehn Tagen mit bestimmter Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Regelmäßige **Club-Versammlungen** finden zweimal im Monat statt. Jedes aktive Clubmitglied ist zur Teilnahme verpflichtet. Es muss im Verhinderungsfalle bei dem Präsidenten oder Sekretär vorher absagen. In Ausnahmefällen, bei Krankheit oder Reisen, kann die Absage auch nachträglich erfolgen. Eine regelmäßige Clubversammlung gilt als ordentliche Mitgliederversammlung, wenn dies den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt wird.

Art. 12

- (1) Die **Mitgliederversammlungen** sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (3) Eine **Satzungsänderung** kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung Protokoll führenden Mitglied zu unterschreiben ist.



Art. 13

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer eines Lions-Jahres.
- (2) Der **Vorstand** besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und dem 2. Vize-Präsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister, dem Clubmaster, dem Vorsitzenden des Activity-Ausschusses und dem letztjährigen Präsidenten als stimmberechtigten Mitgliedern. Der Mitgliederversammlung steht es frei, beratende Vorstandsmitglieder hinzuzuwählen. Der Vorstand kann von Fall zu Fall oder regelmäßig auch andere Club-Mitglieder beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Jedes Mitglied ist, wenn es dies wünscht, berechtigt, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen.
- (3) Der Präsident des Clubs kann erst nach Ablauf von drei Jahren nach seiner Amtszeit wiedergewählt werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist eine einmalige Wiederwahl zulässig.
- (4) Der Vorstand vertritt den Club nach außen durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten handelt für ihn sein Stellvertreter. Die Vollmacht des Vorstandes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Vorstand leitet den Club auf der Grundlage dieser Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Funktionen übertragen. Für Beschlüsse des Vorstandes gilt Art. 12 (2) dieser Satzung sinngemäß.

Art. 14

Für den Verwaltungsbereich und den Activitybereich sind getrennte Konten zu führen.

Art. 15

- (1) Über die **Auflösung** des Clubs entscheidet eine mit vierzehntägiger Frist unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, so obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Das nach Auflösung des Clubs verbleibende Vermögen fließt einem durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden wohltätigen Zweck zu.



Art. 16

- (1) Für die in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten ergänzend die Statuten der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs, die Satzungen der Deutschen Lions-Vereinigung und die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Recht der Internationalen Lions-Vereinigung und des Deutschen Districts hat vor dieser Satzung Vorrang.
- (2) Die Mitglieder unterwerfen sich im Übrigen in allen sonstigen Streitigkeiten in Lionsangelegenheiten der Ehrenordnung und dem Ehrenverfahren nach Art. XVIII der Gesamt-District-Satzung i.V.m. § 2 Absatz 2 und § 6 Absatz 4 der Ehrenordnung des Gesamt-District 111-Deutschland und der Deutschen Districts i.d.F. vom 29.05.1999.

Hildesheim, 16.04.2013

gez. Immo A. Stutzbach
Präsident

gez. Jan Hendrik Marhauer
Sekretär